

# Gesetzsammlung

für das  
Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.

No. 450.

## Gesetz

vom 25. Februar 1884,

die Schuldverschreibungen der LandesSparkassen betreffend.

Wir Heinrich XIV. von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein z. z.

verordnen hiermit unter Zustimmung des Landtags was folgt:

### § 1.

Die LandesSparkassen in Gera, Schleiz und Lobenstein sind auf Grund des § 20 des revidirten Sparkassenstatuts vom 22. Dezember 1883 berechtigt, auf Ermächtigung und unter Aufsicht des Ministeriums verzinsliche, auf jeden Inhaber lautende und Seitens der Gläubiger unkündbare Schuldverschreibungen bis zur Höhe von 10 Millionen Mark in Serien von je einer Million Mark, in Stücken von 500 bis 5000 Mark anzugeben.

Die Kapitalbeträge, über welche die Schuldverschreibungen ausgefertigt werden, sind in halbjährlichen Terminen am 2. Januar und 1. Juli jedes Jahres postnumerando mit Vier vom Hundert aufs Jahr zu verzinsen.

Ausgegeben am 27. Februar 1884.